

Allgemeine Vertragsbedingungen

Eagle Eye Solutions (kurz EES)

I. Geltungsbereich

1.1. Diese Vertragsbedingungen gelten für die Vertragsbeziehungen mit der EES ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen werden von EES nicht anerkannt, außer es wurde diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn EES in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Dienstleistung für den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.

1.2. Darüber hinausgehende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn diese schriftlich abgeschlossen wurden.

II. Preise - Zahlungsbedingungen

2.1. Der Preis für die vereinbarten Leistungen ergibt sich auf Grundlage des Angebotes von EES. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

2.2. Zahlung der Entgelte. Der Auftraggeber erhält je nach Zahlungsvereinbarung und Produkt einmalig oder monatlich eine Rechnung von EES ausgestellt. Die Rechnungen sind sofort nach Rechnungslegung ohne Abzüge an die auf der Rechnung angegebene Überweisungsadresse zu bezahlen.

2.3. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung gelten 10 % Verzugszinsen pro Monat als vereinbart. Sämtliche Mahnspesen sind bei Zahlungsverzug zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug sind alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Eintreibung sowie Inkassospesen zu ersetzen; ebenso Kosten von Exszindierungsklagen, Einstellungen wegen Dritteigentums, Forderungsanmeldungen und andere nicht vom Gericht bestimmte Kosten.

2.4. Preisleistung: Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex (VPI 2010 = 100) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den 1. Jänner des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Die Preise werden jährlich nach Vorliegen der neuen Indexzahl für 1.1. des Folgejahres angepasst. Eine Preissenkung ist jedoch ausgeschlossen. Die sich so ergebenden Beträge sind auf eine Dezimalstelle aufzurunden.

2.5. Bonitätsprüfung: Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine persönlichen Daten zum Zwecke des Gläubigerschutzes und der Bonitätsprüfung an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände AKV EUROPA Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz und Betriebswirtschaft, Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

III. Vertragsgegenstand und Dienstanweisung

3.1. EES erbringt Live-Videoüberwachung mittels elektronischer Fernüberwachung. Eine physische (leibliche) Bewachung oder vor Ort Intervention ist daher nicht Vertragsbestandteil. Der Umfang der Leistung ergibt sich aus der schriftlichen Vereinbarung (Maßnahmenplan) mit dem Auftraggeber. Auch eine Datenspeicherung ist nicht vorgesehen (DSGVO).

3.2. EES und der Auftraggeber sind verpflichtet, unverzüglich nach Zustandekommen des Vertrages eine schriftliche, von beiden Parteien abzeichnende Dienstanweisung (Maßnahmenplan) zu erstellen, sofern nicht schon im Angebot alle Dienstleistungen genau umschrieben sind. Die Dienstanweisung ist für die Ausführung des Dienstes allein maßgebend. Sie enthält die weiteren Bestimmungen über das Vorgehen bei den elektronischen Überwachungen und die sonstigen Leistungen, die den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend im Zuge der elektronischen Überwachung vorgenommen werden sollen. Die Dienstanweisung ist Bestandteil des Vertrages.

3.3. Wirkt der Auftraggeber an der Erstellung oder Ergänzung der Dienstanweisung nicht mit oder liegt aus sonstigen Gründen keine vom Auftraggeber und EES unterzeichnete Dienstanweisung vor, so kann EES die Dienstleistung entsprechend ihrem Entwurf der Dienstanweisung oder mangels eines solchen in der Art und Weise erbringen, wie es EES für sachdienlich hält. Für Schäden, die bis zum Zeitpunkt einer unterzeichneten Dienstanweisung entstehen, übernimmt EES keine Haftung.

3.4. Der Auftraggeber gibt EES die Anschriften und Telefonnummern seiner beauftragten Ansprechpartner bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes durchgehend telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen, Änderungen der Rufnummern sowie Änderungen der Ansprechpartner müssen dem Auftragnehmer umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Die vom Auftraggeber benannten und beauftragten Ansprechpartner sind Vertreter des Auftraggebers und somit berechtigt, im Alarmfalle rechtsverbindliche Zusatzaufträge zu erteilen.

3.5. Änderungen und Ergänzungen der Dienstanweisung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

3.6. EES ist zur Unterbrechung oder zweckentsprechenden Umstellung der Dienstleistung berechtigt, in Fällen von Krieg, Bürgerkrieg, Terroranschlägen, Unruhen, Aufruhr, Streik, höherer Gewalt sowie wenn die Fortführung zu einer das gewöhnliche Maß übersteigenden Gefährdung des von EES eingesetzten Personals führen würde. Für die Zeit der Unterbrechung ist der Auftraggeber anteilig von der Zahlung der vereinbarten Vergütung befreit. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

3.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die notwendigen Anschlüsse für die Überwachung bereit zu stellen. Wirkt der Auftraggeber daran nicht ausreichend mit, so steht dies dem Entgeltanspruch von EES nicht entgegen, EES hat für daraus resultierende Schäden aber keine Haftung zu tragen. Eine jährliche Wartung der Hardware ist im Mietpreis inkludiert. Jene wird nach Terminvereinbarung mit dem Auftraggeber durchgeführt.

3.8. Der Auftraggeber wird EES auf etwaige besondere Gefahren und Hindernisse auf seinem Gelände und etwa vorhandene Rettungseinrichtungen hinweisen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen.

IV. Vertragsdauer – Kündigung

4.1. Die im Vertrag festgelegte Vertragslaufzeit ist einzuhalten. Aus wichtigem Grund kann unter Einhaltung einer 30tägigen Frist gekündigt werden. Wichtige Gründe sind:

- Andauernde Verstöße gegen den Vertrag
- Ablehnung der Deckung durch den Versicherer
- Geltende Gesetze haben wesentliche Auswirkungen auf die Vertragserfüllung
- Der Vertragspartner setzt Handlungen, die geeignet sind, den Ruf der Firma EES zu schädigen
- Andauernder Zahlungsunwille des Vertragspartners
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. wenn ein Insolvenzantrag bevorsteht

Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist EES leistungsfrei. EES ist berechtigt allfällige Geräte, welche beim Vertragspartner montiert waren und deren Eigentümer EES ist, zu demontieren und abzuholen.

4.2. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Bezahlung aller Dienstleistungen, die bis zum Beendigungsdatum in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung erbracht werden. Falls die Beendigung dieser Vereinbarung auf eine wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung durch den Auftraggeber zurückzuführen ist, hat der Auftraggeber EES sämtliche durch diese Verletzung entstehenden Kosten zu erstatten.

4.3. Längerfristige Verträge werden, falls nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können zu jedem Monatsletzten mit einer 3monatigen Kündigungsfrist, mittels eingeschriebenen Brief, beendet werden.

4.4. Konsumentenschutz: Für jene Auftraggeber, die im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes als Verbraucher gelten ist das Konsumentenschutzgesetz anzuwenden.

4.5. Eine Kündigung des Vertrages bedarf immer der Schriftform.

V. Versicherung

5.1. Entsprechend den zwischen EES und ihrem Betriebshaftpflichtversicherer geltenden Versicherungsbedingungen ist eine Haftung von EES in Fällen höherer Gewalt sowie für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Terror, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Naturkatastrophen oder unmittelbar auf hoheitlichen/behördlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen, ausgeschlossen, so dass EES auch keine diesbezügliche Haftung gegenüber dem Kunden übernimmt. Die von EES abgeschlossene Haftpflichtversicherung deckt keine Verluste ab, die sich aus den Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers ergeben. Auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers liefert EES dem Auftraggeber ein Versicherungszertifikat, das die oben angegebene Deckung belegt.

5.2. EES schließt im Falle eines Mietvertrages für die gemietete Hardware eine Geräteversicherung ab. Jene deckt bei Verlust der Hardware oder im Schadensfall den Einstandspreis der Hardware ab, jedoch nicht den Verkaufspreis. Bei sonstigen Schäden, die durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawine und Lawinenluftdruck, Erdbeben oder wenn eine nicht versicherte Gefahr nachweislich von außen auf die Austauschereinheit oder auf die Sache insgesamt eingewirkt hat, ist der Mieter in der Höhe der Reparaturkosten schadenersatzpflichtig gegenüber EES.

5.3. Sollte EES der Deckungsschutz seitens der Versicherung versagt werden aufgrund von Umständen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, so entfällt eine etwaige Haftung von EES in der Höhe, in der bei ordnungsgemäßen Verhalten Versicherungsschutz erteilt worden wäre und nicht erteilt wurde.

5.4. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass EES als Versicherungsnehmer nach den AHB eine Reihe von Obliegenheitspflichten zu erfüllen hat, insbesondere jeden Schadensfall ihrem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

VI. Haftung und Gewährleistung

6.1. Zum Schadenersatz ist EES in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet EES ausschließlich für Personenschäden. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet EES nicht. Sofern, in welchem Fall auch immer, eine Pönale vereinbart wurde, unterliegt dieses dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über die Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.

6.2. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in 6.1. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. In den 5.1. beschriebenen Fällen ist eine Inanspruchnahme von EES ausgeschlossen. Unter keinen Umständen haftet EES für Auftragsverluste, entgangenen Gewinn, nicht eingetretene aber erwartete Ersparnisse, Datenverluste oder -schäden, Ansprüche Dritter oder jegliche sonstigen Folgeschäden.

6.3. Im Schadensfall wird der Auftraggeber den Schaden der Geschäftsführung von EES unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich anzeigen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, EES unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen.

6.4. Schadenersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von zwei Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber EES schriftlich geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadenersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

6.5. Die Haftungshöchstgrenze ist mit einem Maximalbetrag in Höhe von € 100.000.-- begrenzt. Dies betrifft den gesamten Sachschaden und alle Personenschäden des konkreten einzelnen Schadenfalles.

6.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Vertragsabschluss. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung. Auftretende Mängel sind vom Vertragspartner unverzüglich, spezifiziert und schriftlich zu rügen. EE ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen. Sofern EE Mängel außerhalb der Gewährleistung behebt oder andere Dienst- oder Regieleistungen erbringt, werden diese gem. der gültigen Preisliste EE nach Aufwand verrechnet. § 933b ABGB findet keine Anwendung.

6.7. Vom Auftraggeber ist EES gegen und von sämtlichen Verlusten schad- und klaglos zu halten, wenn gegen EES möglicherweise infolge von durchgeführten Dienstleistungen im Rahmen der Auftragsvereinbarung Ansprüche durch Dritte erhoben werden. Ausgeschlossen sind Verluste, die sich aus grob fahrlässigen Handlungen von Seiten EES ergeben.

VII. Verzug

7.1. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist EES unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, die weitere Dienstleistung ganz oder teilweise zurückzuhalten, d.h. einzustellen; EES kann bei Verzug die zukünftige Leistungserbringung – Fortsetzung und/oder Wiederaufnahme der Dienstleistung – von Vorauszahlungen des Auftraggebers für den jeweils nächsten zeitlichen Abrechnungsabschnitt der zu erbringenden Dienste abhängig machen. In jedem Fall hat EES die Entscheidung dem Auftraggeber oder einem seiner Vertreter mitzuteilen.

VIII. Subunternehmer und Personal

8.1. Bei den nach diesem Vertrag zu erbringenden Tätigkeiten handelt es sich um elektronische Fernüberwachungsdienstleistungen von EES, wobei sich die EES dazu ihrer Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl von Subunternehmern oder des von EES beschäftigten, eingesetzten Personals und das Weisungsrecht diesen gegenüber liegen bei EES.

8.2. Der Auftraggeber wird sich mit etwaigen Beschwerden nicht an das Personal, sondern ausschließlich an die Bereichsleitung bzw. den Objektverantwortlichen von EES wenden.

8.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, Kräfte von EES, soweit diese während der Laufzeit des Vertrages bei EES angestellt waren oder sind, bis zu einem Jahr nach Ablauf des Vertrages weder abzuwerben, anzustellen noch zu beschäftigen. Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen diese Verpflichtung, so ist EES berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von sechs Bruttomonatsgehältern zur Zeit der Abwerbung zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist von dem Auftraggeber ebenfalls zu zahlen, wenn ein Unternehmen der Unternehmensgruppe, der der Auftraggeber zugehörig ist, schuldhaft gegen die Verpflichtung verstößt.

IX. Datenschutz/Vertraulichkeit

9.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die ihnen ausschließlich durch den jeweils anderen Vertragspartner im Rahmen der Vertragserfüllung über dessen Geschäftsbetrieb bekannt gemacht werden, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben oder diesen sonst zugänglich zu machen, außer dies ist durch eine gerichtliche oder behördliche Anordnung oder durch gesetzliche Vorschriften notwendig.

9.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Zuge der Videoüberwachung des betreffenden Objektes zur Anwendung gelangenden Datenschutzbestimmungen, insb. jene des Datenschutzgesetzes (DSG), in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und die Zulässigkeit der beauftragten Leistungen selbst geprüft zu haben und die etwaigen hierzu erforderlichen Voraussetzungen selbst zu besorgen (z.B. Einholung von Zustimmungen, Warnhinweise zur Überwachung) sowie die EES diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

9.3. Zustimmung gemäß § 4 Z 14 DSG 2000: Ich stimme zu, dass meine personenbezogenen Daten (Titel, Vorname, Familienname, Wohnadresse, Anlagenadresse, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, Faxnummer, E-Mailadresse) zum Zweck der Zusendungen von Informationen über neue Angebote, Produkte und Dienstleistungen per Post, E-Mail und Telefon an die EES weitergegeben und für diese Zwecke verarbeitet werden.

9.4. Elektronische und automatisierte Datenverarbeitung: Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Daten auf elektronischem Wege erfasst werden, bearbeitet werden und zur Ausführung des Auftrages, zur laufenden Betreuung und zu internen Zwecken (das sind auch Marketingzwecke wie zum Beispiel aber nicht ausschließlich: Postwurfsendungen, Newsletter/E-Mail, etc.) verwendet und verwertet werden.

9.5. Der Auftraggeber kann jederzeit auf schriftlichem Wege die Löschung seiner Daten beantragen bzw. sich auch nur von einzelnen Aussendungen (z.B. Postwurfsendungen oder E-Mail) abmelden.

9.6. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass E-Mails als Kommunikationsmedium während der gesamten aufrechten Geschäftsbeziehung (solange der Kunde ein aktives System von EES in Betrieb hat) verwendet werden.

X. Weitere Regelungen

10.1. EES ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein mit EES verbundenes Unternehmen zu übertragen, ohne dass es dafür einer ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Durch Rechtsveränderungen eines Vertragspartners wird der Vertrag nicht berührt.

10.2. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Entgegenstehende AGBs werden nicht akzeptiert.

10.4. Für alle im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung entstehenden Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

10.5. Sofern der Auftraggeber Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz von EES. EES ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

10.6. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen und/oder einzelne Regelungspunkte dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch nicht die Wirksamkeit anknüpfender Regelungspunkte und weiteren Vertragsregelungen berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die deren wirtschaftlichem Zweck möglichst nahe kommt.

10.7. Etwaige dem Auftraggeber zustehende Ansprüche gegenüber der EES dürfen nur mit ausdrücklich schriftlicher Zustimmung der EES auf Dritte übertragen werden (Zessionsverbot). Dies gilt selbst dann, wenn es sich bei diesem Dritten um ein zur Unternehmensgruppe des Auftraggebers zählendes weiteres Unternehmen handelt.

10.8. Bei einer Alarmierung der Polizei, Feuerwehr oder sonstigen Dritten durch EES bzw. einen Dritten gemäß Maßnahmenplan werden diese ausschließlich im Namen und für Rechnung des Auftraggebers, der auch der kostenrechtliche Verursacher des entsprechenden Einsatzes ist, tätig. Unabhängig davon, ob die Rechnung auf den Namen des Auftraggebers oder EES bzw. den eingesetzten Dritten als direkte Kontaktperson durch die Behörde (Polizei, Behörde usw.) gerichtet wird, ist der Auftraggeber als Verursacher verpflichtet, der EES den verauslagten oder noch zu verauslagenden Betrag nach Rechnungsstellung innerhalb von 8 Tagen zu erstatten oder nach Möglichkeit gleich direkt zu begleichen.

10.9. Eigentumsvorbehalt: Ware der EES bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der EES.

10.10. Keine Garantie: Eine Gesamtverantwortung für die Sicherheit am Vertragsstandort seitens EES ist ausgeschlossen. Eine Garantie für Funktion oder Ergebnisse der Dienstleistung ist ausgeschlossen. EES ist nicht als Sicherheitsberater tätig und deshalb gibt es keine Zusicherung von EES, dass Verluste oder Schäden durch die Dienstleistungen von EES verhindert werden.

10.11. EES ist berechtigt EES-Hinweisschilder für die Dauer des Vertrages am jeweiligen Vertragsstandort anzubringen. Nach Beendigung des Vertrages werden diese von EES demontiert.